

Amtsgericht München

München, 27.09.2012

158 C 16196/12

Verfügung

Rechtsstreit

_____ wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
_____	_____	_____

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Beklagter _____

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Die beklagte Partei kann zum Schriftsatz der Klagepartei vom 26.09.2012 Stellung nehmen innerhalb von drei Wochen.

121002 180 3

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

- 3.1. Das Gericht rät dem Beklagten dringend, eine außergerichtliche Einigung mit der Klägerin zu suchen. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und die in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen. Nach derzeitigem Sachstand liegt das Prozessrisiko, also das Risiko, im vorliegenden Rechtsstreit zu unterliegen, sehr deutlich auf Seiten des Beklagten.
- 3.2. Der Beklagte hat eingeräumt, das streitgegenständliche Album [REDACTED] von [REDACTED] vollständig heruntergeladen und damit zugleich öffentlich zugänglich gemacht zu haben. Auf die Dauer des Angebotszeitraums kommt es bei der Frage, ob eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, nicht an. Soweit der Beklagte vorträgt, dass der Ordner, in den die Datei mit dem Album [REDACTED] gespeichert werden sollte, ohne Inhalt war, müsste in diesem Zusammenhang zunächst die Zeugin [REDACTED] vernommen werden. Ggf. wäre auch die Auswertung des von der Klägerin aufgezeichneten Netzwerkmittschnitts durch einen Sachverständigen erforderlich. In diesem Zusammenhang gibt das Gericht zu bedenken, dass die Kosten für eine solche Beweisaufnahme die Klageforderung um ein Mehrfaches übersteigen dürften und von der am Ende des Verfahrens unterliegenden Partei zu tragen wären. Angesichts des klägerischen Vortrags zur Ermittlung der jeweiligen Hash-Werte erscheint dem Gericht die Durchführung einer Beweisaufnahme schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll.
- 3.3. Denn letztlich bestehen auch gegen die Höhe der geltend gemachten Schadensersatz- und Erstattungsansprüche keinen Bedenken. Der in Ansatz gebrachten Gegenstandswert und die 1,0-Geschäftsgebühr erscheinen dem Gericht ebenfalls angemessen. Maßgeblich für den Gegenstandswert ist dabei das Interesse der Klägerin am Unterbleiben künftiger Rechtsverletzungen.

gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 27.09.2019

[REDACTED]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle